

Der „Satellit“ und die „Kronstädter Zeitung“ erscheinen wöchentlich 4 Mal, der „Satellit“ Dienstag und Samstag und die Zeitung Montag und Donnerstag. Die „Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandsliebe“ als Gratisbeilage periodisch.

Der Satellit.

„Satellit“ und „Kronstädter Zeitung“ können nur zusammen pränumerirt werden. Ohne Post kostet das 1/2 Jahr 4 fl., mit postfreier Zusendung in die österr. Staaten 5 fl., ins Ausland 6 fl. 30 kr. Inventionsgebühr: die Garmondspalte wird mit 2/3 fr. C.M. berechnet.

Nr. 65.

Kronstadt, den 5. August.

1854.

Aemtlliche Nachrichten.

(Fortsetzung des kaiserlichen Patentes in Betreff der Aufhebung des Urbarialverbandes und der Entlassung des Grund und Bodens im Großfürstenthume Siebenbürgen aus dem Satellit Nr. 61.)

§ 41. Den Seelsorgern ist die ausscheidende Weidegebühr ebenfalls im Verhältnisse ihres Besitzstandes zu bemessen; nur muß dieser Antheil selbst einem verhältnismäßig geringeren Besitze, oder bei gänzlichem Mangel desselben in jeder Kirchengemeinde mit Inbegriff jener des griechisch nicht unirten Ritas in dem Orte, wo sie mit einer Kirche oder einer Pfarre versehen ist, stets so groß sein, als das Durchschnittsmas beträgt, welches einen mit Extravillan-Gründen versehenen gewesenen Unterthan in derselben Gemarkung zuerkannt wird.

Dem Schullehrer ist die gleiche Gebühr anzuweisen.

§ 42. Die auf vorerwähnte Weise und mit billiger Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens für die gewesenen Unterthanen ausgeschiedene Weide ist denselben, wo es thunlich ist, im Ganzen, oder doch in möglich wenigsten Antheilen anzuweisen.

§ 43. Den Grundbesitzern steht es frei, sich ihre Weideantheile als einen gemeinschaftlichen Weidekomplex anweisen zu lassen, oder so weit es thunlich ist, deren Kommunität mit ihrem sonstigen gesammten oder individuellen Grundbesitze zu verlangen.

Dasselbe können auch die Kirchengemeinden rücksichtlich der ihnen und den Schullehrern gebührenden Antheile begehren.

§ 44. So lange noch eine gemeinschaftliche Benützung der Weide stattfindet, haben die politischen Behörden darüber zu wachen, daß kein Theil über die Grenzen des vor dem Jahre 1848 bestandenen usus seu Weiderecht zum Nachtheil der Mitberechtigten unverhältnismäßig ausdehne.

§ 45. In diesen Gemarkungen, in welchen der gewesene Grundherr außer den Urbarialgründen, weder einen Extravillan- noch einen Intravillangrund selbst, oder durch Curialisten besaß und sich des Rechtes der gemeinschaftlichen Hutweide auch bisher nicht bediente, zugleich auch nach dem Urtheile der betreffenden Urbarialgerichte, die aufzuteilende gemeinschaftliche Hutweide so gering ist, daß sie selbst der Erhaltung des dem gewesenen Unterthanen erforderlichen Zugviehes nicht zu genügen vermag, kann von der aufgestellten allgemeinen Regel eine Ausnahme gemacht und der gewesene Grundherr bei der Auftheilung der Weide-Antheile ausgeschlossen werden.

§ 46. Andererseits haben auch die Unterthanen keinen Anspruch auf die Ausübung eines Weide-Antheiles in den Gemarkungen, wo außer der Brache und den Wiesen bis zum Zeitpunkte des Verbotes derselben auch ehemals keine anderen Weidegründe bestanden haben.

§ 47. Dort wo die Mitbenützung des Waldes den einstmaligen Unterthanen vor dem Jahre 1848 zustand, oder sie im gesetzlichen Gebrauche des Holzungsrechtes waren, kann ihnen statt dessen in der Regel ein entsprechender Antheil aus dem bisher gemeinschaftlich benützten, oder mit ihren Holzungsrechten besetzten Walde ausgeschieden werden.

Die übrig bleibende Waldfläche verbleibt dem Grundherrn als sein unbeschränktes Eigentum.

Jedem Theile gebührt in dem für seine Rechnung ausgeschie-

denen Waldantheile unter Beobachtung der forstpolizeilichen Vorschriften das ausschließende Recht auf alle Waldnutzungen.

Diese Bestimmung gilt auch rücksichtlich der für einzelne Unterthanen oder für ganze Gemeinden bereits abgetheilten Waldungen.

Hat sich die ehemalige Grundherrschaft bei der Absonderung der Waldungen einzelne Nutzungen vorbehalten, so sind die gewesenen Unterthanen gehalten, die vorbehaltenen Nutzungen nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Patentes abzulösen.

§ 48. Das Flächenmaß der für die gewesenen Unterthanen auszuschneidenden Waldantheile ist, wenn der Grundherr oder die Mehrheit der vormaligen Unterthanen die Aufschneidung wünschen und keine besonderen Anstände dagegen erheben, in der Regel durch ein freiwilliges Uebereinkommen zu bestimmen; kann ein solches im obigen Wege nicht erzielt werden, so ist dasselbe durch Ausspruch der Urbarialgerichte zu bewerkstelligen. Die Urbarialgerichte haben zu diesem Ende vor Allem den Umfang der den gewesenen Unterthanen gesetzlich gebührenden Nutzungen und der Gegenleistungen zu erheben, dann mit Zuziehung von Sachverständigen die zu der Bedeckung der erforderlichen Gebühre erforderliche Waldfläche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Waldes festzusetzen.

Hierbei ist jedoch der Grundsatz festzuhalten, daß in der Regel für einen gewesenen Unterthan, der in den im Jahre 1819/20 in der ersten Klasse conscribirten Orten 6 Joch in den in der zweiten Klasse conscribirten Orten 9 Joch in den in der dritten und vierten Klasse conscribirten Orten 11 Joch an Urbarialgründen besitzt, keine geringere Fläche als 1 1/2 Joch und keine größere als 6 Joch, das Joch zu 1600 Quadratklaster, gerechnet, bestimmt werden dürfe. Nur dort, wo nach den örtlichen Verhältnissen mit diesem Ausmaße nicht mehr die bisherige gesetzliche Nutzung genommen würde, oder wo die Unterthanen das Recht, Holz zu verkaufen, geübt haben, kann ausnahmsweise ein größeres Ausmaß in keinem Falle jedoch über 9 Joch zu 1600 Quadratklaster bewilligt werden.

Es kann übrigens auf ein geringeres Ausmaß als 1 1/2 Joch zu 1600 Quadratklaster abgegangen werden, wenn die bisherige gesetzliche Holznutzung des Unterthans so gering war, daß zur nachhaltigen Erzeugung dieses Holzquantums eine Waldfläche von 1 1/2 Jochen nicht erforderlich ist.

Unterthanen, welche das erwähnte durchschnittliche Ausmaß an Urbarialgründen nicht besitzen, erhalten einen im Verhältnisse ihrer anderen Gründe zu jenem durchschnittlichen Ausmaße zu bemessenden Waldantheil. Sene gewesenen Unterthanen endlich, welche nur mit Häusern und Intravillan-Gründen versehen waren, Extravillan-Gründe aber nicht besitzen, erhalten den achten Theil des in derselben Gemeinde festgesetzten Waldantheils-Ausmaßes, falls sie nicht noch Maßgabe ihrer bisherigen gesetzlichen Nutzungen nur auf eine geringere, oder im Verhältnisse zu den gesetzlichen Bezügen eines mit dem obangeführten vollen durchschnittlichen Ausmaße an Extravillan-Gründen versehenen gewesenen Unterthans auf eine größere stets jedoch innerhalb des in diesem Paragraphen festgesetzten Maximums zu bemessende Gebühr Anspruch haben.

Ferner ist darauf zu achten, daß die für die Unterthanen auszuschneidenden Waldantheile so beschaffen seien, daß eine nachhaltige Holznutzung darin statt finden kann.

§ 49. Die Seelsorger und Schullehrer mit Einschluß jener des griechisch nicht unirten Ritas sind dort, wo ihnen eine Waldnutzung

bisher gebührte und wo die Ausscheidung von Waldanteilen stattfindet, rücksichtlich ihrer Kompetenz den Untertanen gleich zu halten und zwar für Erstere, so weit nicht eine andere Uebereinkunft besteht, ist die nämliche Gebühr, wie für einen Untertan, der mit dem im § 48 bezeichneten Maße bestiftet war, für Letztere die Hälfte derselben auszuscheiden.

§ 50. Der in Folge dieser Bestimmungen für die gewesenen Untertanen auszuscheidende Waldanteil ist als Gemeinwald zu behandeln und nach den für solche Wälder bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften unter der Aufsicht der politischen Behörden zu bewirtschaften.

In den Gemeinwald sind auch die für die Seelsorger und Schullehrer ausgetheilten Waldanteile einzubeziehen, und ist ihnen von der Gemeinde das gebührende Holzquantum zu verabfolgen.

§ 51. Nach Umständen und wo die Verhältnisse es rathsam darstellen, soll statt der Waldtheilung die berechnete Waldnutzung in eine fixe jährliche Holzgebühr aus dem betreffenden Walde umgestaltet, in entsprechender Weise ausgemittelt und die Art und Zeit des Bezuges festgestellt werden.

§ 52. Bis eine definitive Regelung der Waldnutzungen oder die Ausscheidung der Waldanteile erfolgt ist, bleiben die Untertanen im Genusse ihrer bisherigen Nutzungen in der Art und in dem Umfange, wie sie dieselben vor dem Jahre 1848 auszuüben berechtigt waren, mit Beobachtung der in der Waldordnung und den bestehenden forstpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen.

Eben so werden die den Untertanen obliegenden Gegenleistungen aufrecht erhalten; dieselben sind jedoch ablösbar.

§ 53. Da die Gebäude, welche sich auf dem Urbarialbesitze der Untertanen befinden, in ihr volles Eigenthum übergegangen sind, so können sie in Zukunft von dem Grundherrn eine unentgeltliche Abgabe von Bauholz oder die Ausbesserung der Wohngebäude nicht mehr fordern.

§ 54. Auf Verlangen der Grundherren oder der Untertanen kann die den letzteren bisher eingeräumte Rohrnutzung durch freiwilliges Uebereinkommen oder durch Ausspruch der Urbarialgerichte dahin geregelt werden, daß dafür den gewesenen Untertanen, in so lange die Trockenlegung des Rohrgrundes nicht von selbst erfolgt oder künstlich bewirkt wurde, entweder eine bestimmte Menge Rohres jährlich verabfolgt, oder ein bestimmtes Flächenmaß des Rohrgrundes zur Gewinnung des gebührenden Rohrbedarfes bezeichnet oder endlich eine Ablösung in Gelde, oder ein sonstiges Aequivalent gegeben werde.

Dabei kann der Grundherr die ihm von den gewesenen Untertanen und Inwohnern gebührende Gegenleistung in Rechnung bringen.

Die gewesenen Untertanen sind jedoch berechtigt, diese Gegenleistung, bis die Regelung des Rohrbezuges selbst erfolgt, im Gelde zu revidieren.

Wo ein gewisser Theil des Rohrgrundes den Gemeinden oder einzelnen Untertanen nach ihren Ansprüchen über die gebührenden Urbarialgründe und zu ihrem ausschließlichen Gebrauche angewiesen wurde, geht derselbe in ihr volles Eigenthum über. Die hierauf haftenden Siebigkeiten sind nach Maßgabe des II. Abschnittes dieses Patentens ablösbar.

§ 55. Die zeitweilige Ablösung der in den §§ 52 und 54 erwähnten Gegenleistungen hat nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Patentens zu geschehen.

§ 56. In jenen Ortschaften, wo bisher bei Gelegenheit einer Kommassation, Auftheilung der Gemeindegüter, oder aus einem anderen Anlasse eine Wald- oder Weidenauscheidung stattgefunden hat, werden die bereits vollzogenen Besitzabsonderungen in Kraft belassen.

Sechster Abschnitt.

Von der Kommassation und neuer Auftheilung der Besitzthümer.

§ 57. Die Verhandlung über die Kommassation (Zusammenlegung und neue Auftheilung der Grundstücke) ist in jenen Gemarkungen, in welchen dieselbe bereits begonnen wurde, mit thunlichster Beschleunigung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Patentens durchzuführen.

§ 58. Rucksichtlich jener Gemarkungen, in welchen die Kommassation und rucksichtlich der Ausscheidung des Besitzes der ehemaligen Grundherren von jenen der gewesenen Untertanen und der Besitzthümer der Letzteren unter einander bisher noch nicht eingeleitet

nurde, ist es sowohl den ehemaligen Grundherren, als den gewesenen Untertanen freigestellt, innerhalb einer Frist, welche durch öffentliche Kundmachung bestimmt werden wird, die Vornahme derselben bei den im Sinne des gegenwärtigen Patentens aufzustellenden Urbarialgerichten nachzusuchen.

§ 59. Das Urbarialgericht wird die Kommassation nur dann bewilligen, wenn entweder alle Betheiligte damit einverstanden sind, oder wenn der Grundbesitz derjenigen Grundherren oder Untertanen, welche die Kommassation verlangen, wenigstens zwei Dritteile des Flächenmaßes der Gemarkungen umfaßt.

§ 60. Wo die Kommassation vorgenommen wird, ist zugleich nach Thunlichkeit die Absonderung der gemeinschaftlichen Hutweide und die Regelung der Waldnutzungen nach den Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes dieses Patentens durchzuführen.

§ 61. Der äußere Grundbesitz der Untertanen ist, wo möglich, in einem Antheile, oder doch stufenweise zu kommassiren, und von den Uobdiaturen der Grundherren jedenfalls in der Art abzusondern, daß der für Erstere hinauszugebende ganze ehemals unterthänige Besitz den vor der Ausscheidung besessenen Gebührentheilen, sowohl in Bezug auf den Flächenraum, als auch auf die Beschaffenheit derselben gleichkomme, dort, wo dies nicht möglich ist, soll eine billige Ausgleichung zwischen der Beschaffenheit des Bodens und seiner Ausdehnung derart getroffen werden, daß das, was an der Ausdehnung verloren geht, durch die Qualität und umgekehrt vollkommen ersetzt wird.

§ 62. Die nöthigen Fahr- und Fußwege, so wie jene, welche zur Viehtränke führen, sind Niemanden in seine Antheile einzurechnen, sondern außer Anschlag zu lassen. Eben so wenig können unnutzbare und zur ordentlichen Feldarbeit nicht taugliche noch in die Grundsteuer einbezogene Gründe in Anrechnung kommen.

§ 63. Wo Kompossessorate bestehen, in welchen die verhältnismäßige Ausscheidung des Grundbesitzes noch nicht erfolgt ist, und es sich um die Durchführung einer der in diesem und dem vorhergehenden Abschnitte erwähnten Besitzregulirungen handelt, hat das Urbarialgericht vor Allem zwischen den Kompossessoren im Vergleichswege ein Einverständnis anzustreben, und sodann auf Grundlage desselben die Ausscheidung der individuellen Besitzthümer vorzunehmen.

Kommt ein solches Einverständnis nicht zu Stande, so hat das Urbarialgericht ein der Sachlage entsprechendes Provisorium zu treffen und nach Maßgabe desselben seine Amtshandlung durchzuführen, die meritorische Austragung der auf die Ausscheidung der Besitzthümer zwischen den Grundherren bezüglichen Fragen aber auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gerichten zur Durchführung der Regulirung der Besitzverhältnisse.

§ 64. Das Verfahren bei Regulirung der Besitzverhältnisse auf Grundlage der Bestimmungen der Abschnitte V. und VI. dieses Patentens wird besonderen Gerichten zugewiesen und der nachbezeichnete Instanzenzug festgesetzt.

In erster Instanz werden Urbarialgerichte aufgestellt, welche in der Regel aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern zu bestehen haben.

Als zweite Instanz hat ein Urbarial Obergericht in Hermannstadt, bestehend aus einem Vorsitzenden und aus Mitgliedern der Statthaltereie und des Ober-Landesgerichtes und als dritte Instanz ein oberstes Urbarialgericht in Wien, bestehend aus einem Vorsitzenden und aus Mitgliedern des Ministeriums des Innern und des obersten Gerichtshofes einzutreten. Die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Urbarial-Obergerichtes und des obersten Urbarial-Gerichtshofes, dann die Ernennung der Vorsitzenden und Mitglieder dieser Gerichte, so wie die Ernennung der Vorsitzenden der Urbarialgerichte erster Instanz wird von Uns über Vorschlag Unserer Minister des Innern und der Justiz erfolgen.

Die Mitglieder der Urbarialgerichte erster Instanz haben diese Minister im gegenseitigen Einvernehmen zu ernennen.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei den Urbarialgerichten.

§ 65. Die rechtliche Austragung aller Arten von Besitz-Regulirungsprocessen hat der ansuchende Theil binnen einer ihm von dem Urbarialgerichte zu bestimmenden Frist in Gang zu setzen.

Hält der die Besitzregelung anstehende Theil diese Frist nicht zu, so hat das Urbarialgericht erster Instanz dem anstehenden Theile auf seine Gefahr und Kosten von Amtswegen einen Vertreter zur Einleitung und Austragung der Verhandlung zu bestellen.

Den gewesenen Unterthanen kann im Falle sie zur eigenen Vertretung durch ihre Vorstände nicht befähigt, und zur Bezahlung eines ordentlichen Rechtsfreundes nicht hinlänglich bemittelt sind, zur Austragung ihrer Rechte ein unentgeltlicher amtlicher Vertreter in der Person eines gerichtlichen oder politischen Beamten bestellt werden.

In den Besitzregelungsprozessen ist, in so ferne hier nicht etwas anderes vorgezeichnet wird, nach Vorschrift der provisorischen Civil-Prozessordnung für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852 vorzugehen, und hiebei in der Regel das mündliche Verfahren zu beobachten.

§ 66. Rückichtlich der Ausscheidung der Hutweide und der Regelung der Waldnutzungen hat, falls die zum Ansuchen der Kommission im § 55 festgesetzte Frist verstrichen ist, ohne daß diese Operation von einem der hiesu berufenen Theile angesucht worden wäre die Grundherrschaft und bei Kompossessoraten, einer der Kompossessoren binnen der weiteren Frist eines Jahres das Ansuchen bei dem betreffenden Urbarialgerichte erster Instanz zu stellen, widrigenfalls diese Ausscheidung und Regelung durch einen von Amtswegen zu bestellenden Vertreter auf Gefahr und Kosten der säumigen Herrschaft eingeleitet würde.

§ 67. Die Klageschrift ist der Gegenpartei alsogleich mitzutheilen. Unter einem sind die Parteien innerhalb eines der Sachlage entsprechenden Termines, welcher sich über 30 Tage nicht erstrecken darf, vor das Gericht zu laden.

Bei dieser Tagessagung hat das Gericht vor Allem die Frage zu erörtern, ob nicht ein gesetzmäßiger Anstand vorkomme, welcher dem angefügten Akte der Besitzregelung im Wege stehe, und diese Frage nach Anhörung beider Parteien, auf Grundlage der von denselben beigebrachten Beweisgründe und der nach Erforderniß von Amtswegen gepflogenen Erhebungen hierüber zu entscheiden, und das Erkenntniß den Parteien schriftlich zu eröffnen.

(Schluß folgt)

Kronstadt, 5. August.

Es hat nun officiell sein volle Wichtigkeit, daß der kais. königl. Herr Oberfeldkriegskommissär Heinrich von Fronius 50,000 fl. C. M. auf das neue Staatsanlehen vom Monate Juli und zwar ausdrücklich für Kronstadt nicht nur subscribirt und hiesfür auch den Kautionserlag bewirkt, sondern nebstbei sich an dem früheren Anlehen vom Monate März 1854 mit 6000 fl. C. M. bereits theilhaftig hatte. Dieß zur Berichtigung mehrseitig verbreiteter, unwahrer Gerüchte mit dem Beifügen, daß die verhältnißmäßige Theilnahme an dieser wohlthätigen Finanzoperation — welche ihrer gebaltvollen Wichtigkeit wegen in allen Theilen der Monarchie einen so enthusiastischen Anklang findet, — nach Maßgabe der Vermögensmittel unserer Herrn Mitbürger aller Nationen und Religionen sowohl im Interesse des Staatszweckes, als auch zu ihrem eigenen Wohle und zur Rettung der Ehre unserer Stadt nicht genug empfohlen werden kann. Auch erscheint es unwiderlegbar, daß nach der vaterländischen Geschichte Kronstadt selbst in den ältesten Zeiten durch seine willigen Opfer auf dem Altar des Vaterlandes in allen kritischen und wichtigen Epochen sich ausgezeichnet hat, niemals aber hinter seinen Schwesterstädten zurückgeblieben ist. — Uebrigens werden über alle unterzeichneten Anlehensbeiträge auch in Kronstadt, wie in Hermannstadt, am Schlusse insgesammt die Subscriptionslisten veröffentlicht werden.

Vom Kriegsschauplatz.

Im Süden.

Kronstadt, 5. August. Die Post von gestern hat uns interessante Nachrichten und Aktenstücke über den Abmarsch der Russen aus der Walachei gebracht. Sie sind aber alle vom 1. August, also einen

Tag älter als jene Berichte, welche Eilboten an die Grenze am 2. August gebracht haben. Reisende, welche am 1. d. Bukarest verlassen haben und gestern hier angekommen sind, erzählen daß man die Türken in der walachischen Hauptstadt erwartet habe. Unser Korrespondent schreibt:

Bukarest, 1. August. Die russischen Truppen haben bis auf eine ganz kleine Abtheilung unsere Stadt verlassen. Die russische Hauptwache sammt den zwei großen Positionsgeschützen wurden gestern in der Nacht eingezogen und die Localität steht nun leer. Heute bemerkte man nur noch einige Mann Kosaken und Uslanen, die heute als die letzten Stützen der russischen Herrschaft in unserer Stadt auch fortziehen werden.

Die russische Ariergarde an der Argis und Silva hatte ihre Position vorgestern noch behauptet, aber bis heute dürfte auch diese der Armee nachgerückt sein.

Der größte Theil der russischen Armee hat auf ihrem Marsche nach dem Sereth unsere Stadt nicht berührt; auch haben die russischen Nachhater in den letzteren Tagen und ein viel freundlicheres Gesicht gezeigt, wie sie aus den unten folgenden Aktenstücken ersehen worden.

Gestern ist ein reisender Kaufmann aus Giurgiu hier angekommen, welcher durch die russischen Vorposten glücklich durchgerutscht ist. Von ihm habe ich erfahren, daß mehrere Giurgiuer Kaufleute sich auf den Weg nach Bukarest begeben haben.

Omer Pascha, der Stolz der türkischen Waffenehre, der Regenerator der türkischen Armee hat sich in Giurgiu als ein Mann der Civilisation, welcher den Geist der Zeit begriffen hat, benommen. Er hat seine Truppen von einem so echtmilitärischen Geiste befeelt, daß den Bewohnern von Giurgiu nicht die geringste Unbilde wiederfahren ist. Eigenthum und Sicherheit der Person ist respektirt und Niemand ein Haar gekrümmt worden. Das Vertrauen unter der walachischen Bevölkerung ist dadurch sehr erhöht worden.

Eine türkische Truppenabtheilung hat gestern die von den Russen bei Kalagereni zerstörte Brücke wieder hergestellt. Heute hat sich das Gerücht verbreitet, daß österreichische Truppen in Giurgiu angesetzt seien. Wann diese aber ankommen werden, darüber habe ich nichts Bestimmtes erfahren können.

Die Russen haben ihren Abmarsch durch folgende ömtliche Placate zu Kenntniß der Bevölkerung gebracht.

An S. E. Excellenz den Herrn Van Constantin Cantacuzeno, Präsident des administrativen Staatsrathes in der Walachei.

Indem die kaiserlich-russischen Truppen ohne Verzug concentrirt werden, wird die Stadt Bukarest von den russischen Truppen geräumt.

Da ich mich aus dieser Stadt zurückziehe, übertrage ich dem administrativen Staatsrathe die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Er wird Sorge tragen, daß die Geschäfte im Geiste der gegenwärtig im Lande herrschenden Institutionen gewissenhaft und mit Eifer fortgeführt werden.

Was die Distrikte anbelangt, welche gegenwärtig von der kaiserlich-russischen Armee noch besetzt sind, so verordne ich, daß die Okschmitere und alle ihnen unterstehenden Beamten ihren Geschäften eben so obzuliegen haben, als bisher. Sie haben die nothwendigen Bedürfnisse für meine Truppen auf Befehl der betreffenden Militärchefs und jenen Aufträgen ungesäumt Folge zu leisten, welche der seit dem Einmarsch der kaiserlich-russischen Armee mir als Commissär atachirte Bornik Florescu erlassen wird.

Indem ich mich aus der Hauptstadt dieses Fürstenthums ent-

ferne, drücke ich den Mitgliedern des administrativen Rathes, den Beamten und allen Einwohnern diese Stadt meine volle Anerkennung für den Eifer aus, welchen sie in der Herbeischaffung aller notwendigen Mitteln für die kaiserlich-russischen Armee bewiesen haben.

gez. Fürst Michael Gortschakoff.

Im Hauptquartier von Silaoa am 19. Juli (alt. St.) 1854 No. 508.

Der Erlaß des Hrn. Generalgouverneurs Baron Bubberg an den Verwaltungsrath lautet:

Der Höchstkommandirende General der kais. Armee hat mir den Befehl erteilt der Concentrationsbewegung seiner Armee zu folgen und die Verwaltung des Landes dem administrativen außerordentlichen Staatsrath unter dem Vorsitze des Herrn Großvornik (des Patrioten Constantin Cantacuzeno) zu übertragen.

Diesem gemäß lade ich den administrativen Staatsrath ein, sich an die jetzt bestehenden Gesetze zu halten und ihr Amt der Art zu führen, damit keine Abweichungen stattfinden.

gez. Bubberg.

Bukarest, 19. Juli (a. St.) 1854. No. 625.

Die Polizei der Hauptstadt hat in der jetzigen kritischen Epoche ebenfalls das Ihrige gethan und nachstehendes Publikandum erlassen.

Die friedfertigen Bewohner dieser Hauptstadt haben ihre Furcht laut werden lassen, daß in dem jetzigen kritischen Momente die allgemeine Ruhe gestört werden könnte.

Der Befertigte ist überzeugt, daß kein Romane sich vergessen und die gegenwärtige Lage zu benützen eine Störung des öffentlichen Friedens herbeizuführen, aber er beizt sich dennoch, Jedermann aufzufordern die nöthige Wachsamkeit zu entwickeln, damit die Ruhe dieser Hauptstadt auch nicht einen Augenblick gestört werde. Und sollte wirklich Jemand ohne Herz und Charakter die schlechte Absicht haben einen Verstoß machen gegen das Gesetz zu handeln, so wird derselbe ohne Ansehen der Person der verdienten Strafe unterzogen werden.

Die strengste Wachsamkeit der Polizei wird unangesezt die Ruhe aufrecht halten und über Hab und Gut und die Sicherheit der Person ihr unablässiges Augenmerk halten und gestützt auf das Gouvernement wird sie ihre Pflicht in vollem Masse erfüllen.

Der Polizeichef
Rosset.

Bukarest, 19. Juli (a. St.) 1854. No. 16085.

So stehen die Dinge in der benachbarten Walachei, wo namentlich die Bewohner von Kronstadt viele liebe Angehörigen und Freunde haben. Wir werden in den nächsten Tagen in der Lage sein die beruhigsten und interessantesten Nachrichten mitzutheilen. Das Vorgehen unserer Regierung ist so energisch, daß es für unser Vaterland die besten Früchte tragen wird.

Nach soeben eingetroffenen Nachrichten sind die russischen Unterthanen in Bukarest unter den Schutz des preussischen Generalconsulats gestellt worden.

Die „Trierer Zeitung“ bringt nachstehenden Bericht vom oberrn Pruth, 21. Juli: Ueber das Vor- und Zurückziehen der russischen Streitkräfte in den Donaufürstenthümern herrscht bei uns durchaus keine Täuschung. Man werfe nur einen aufmerksamen Blick auf die Karte, und da wird man gleich gewahr werden, daß bei einem ernstlichen Einschreiten Oesterreichs gegen Rußland, des letzten Haltung in der kleinen und großen Walachei eine reine Unmöglichkeit ist. Diese Länder, welche zwischen Oesterreich und dem mächtigen Donauraume eingeklemmt sind, von deren nördlicher Karpathengrenze mehrere Bergströme nach dem Süden laufend, den Russen die Verbindung und den Rückzug fast unmöglich machen, dazu der Haß der Einwohner gegen den Eindringling, der ihre Nationalität mit Füßen tritt. Alles dieses sind Motive, die das fernere Verbleiben russischer Heeresmassen in der Walachei als höchst problematisch

erscheinen lassen. Wir betrachten daher die russischen Demonstrationen Angesichts der siebenbürgischen Grenze bloß als Maske und schlauen Zögern, um jenes von der Natur so reichlich gesegnete Land bei der jetzt dort im Zuge begriffenen Ernte gänzlich ausbeuten und die sehr reichlichen Getreidevorräthe hinwegschaffen zu können. Das ernste Vorrücken der Balkanarmee, die feste Stellung der Flotten bei Warna und vor den drei Donaumündungen, machen den Russen den ferneren Aufenthalt in der Dobrudscha gleichfalls unmöglich. Daß Oesterreichs ritterlicher Kaiser den festen Willen hat, den vielen Calamitäten, die in jeder Hinsicht seinem Reiche durch das fernere unbefugte Verharren der Russen in den Donaufürstenthümern entspringen, ernstlich ein Ende zu machen, daran ist hier nicht der geringste Zweifel; es wird nun von den ferneren Operationen der anglo-französisch-türkischen Streitkräfte und der Flotten im schwarzen und baltischen Meere abhängen, daß Oesterreich, welches das Centrum hier bildet, und bereits sehr mächtig gerüstet steht, seinen Phalanx entwickle.

Zur politischen Geschichte des Tages.

„Oesterreich ist gegen Rußland“ in dem orientalischen Streit „und wird, (nach den Erklärungen der ersten Staatslenker Englands im Londoner Parlament) nächstens thätig im Verein mit Frankreich und England gegen die Russen vorgehen“, das sind die neuesten und wichtigsten Nachrichten, welche uns die gestrige Post gebracht hat. — Auch das Journal de Konstantinopel erklärt als amtliches Organ der h. Pforte, daß Dimer Pascha sich mit den Generalen der österreichischen Armee verständigen werde. Dieses sind lauter Nachrichten, welche den Zweifel lösen, den Mancher laut werden läßt, Oesterreich werde mit Rußland gehen. Oesterreich ist eine unabhängige Macht welche sich ihre Politik frei wählen kann und auch wählen wird. Oesterreich geht besonnen vorwärts und seine Staatsmänner haben bewiesen, daß sie jenes hohe Vertrauen, welches ihnen von allen Völkern des großen und mächtigen Reiches entgegen getragen wird, in vollem Maße verdienen. Wenn Rußland seine eingeschlagenen Bahnen nicht verläßt, so wird Oesterreich nie und nimmer mit ihm gehen. Es ist eine vollendete Thatsache, daß Oesterreich Rußland mit männlicher Würde aufgefodert hat die Donaufürstenthümer zu räumen, damit die Donau frei werde von russischem Druck, und die Türkei jene schwere Bürde, welche durch die russischen Verträge auf sie gewälzt worden sind, abwerfen kann, und die Pforte aufgenommen werde in das allgemeine europäische Staatensystem! Das Loos der Christen in der Türkei wird jedenfalls verbessert und nach dem jetzigen Stand der Dinge zu urtheilen, wird die Zukunft der Christen im Osmanenreich eine glückliche werden. So unwahrscheinlich es klingt, so kann man doch behaupten, daß dieses ein Verdienst Rußlands ist. Dadurch, daß Rußland die Türkei mit Krieg überzogen hat und die Pforte genöthigt war gegen diesen mächtigen Feind christliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wird der Sultan gezwungen seinen christlichen Unterthanen jene Rechte einzuräumen, welche die Muselmanen besitzen, wodurch sich das Türkenreich regeneriren und ein neuer lebendiger europäischer Staat werden wird.

Doch wir wollen zurückkehren zu unserm Thema, nemlich zu dem Satz, daß Oesterreich nicht mit Rußland geht. Unsere Regierung hat mit großen Opfer gerüstet; die Völker haben mit Begeisterung ihre Söhne unter die Fahnen geschickt und die Zeichnungen für das neue Aalehen beweisen es, daß die Völker auch bereit sind die Mittel dazu aufzubringen, um wenn der große Kampf ausgerungen sein wird, einen wahren und dauernden Frieden zu genießen. Oesterreich kann von seinen Forderungen gegen Rußland nicht ablassen; auch kann es nicht herniedersteigen von seiner Stellung die es unter den europäischen Großmächten einnimmt und die Uebermacht des Ojaren anerkennen und seinem Gebote unterwerfen. Dieses mögen alle jene Männer erwägen, welche meinen unsere Regierung gehe mit der russischen, und sie werden zu einer anderen Ansicht übergehen.

Die preussische Politik in dem orientalischen Streit wird nicht selten von der Wiener Journallistik, wie auch der nachfolgende Artikel über die „Stellung Preußens“ beweist, angefochten. So heißt es in dem genannten Blatt vom 28. Juli: Noch hat Preußen in der orientalischen Frage nichts gethan, was Schleich und Greiz nicht

eben so gut hätte thun können. Es hat seine Mißbilligung der russischen Rechtsverletzungen „zu Protocoll“ gegeben, es hat diplomatische Couvriere in Hülle und Fülle, in Hast und Eile nach St. Petersburg geschickt, es hat Friedensvorschlüge ohne Zahl an den Kaiser Nikolaus befördert und es hat für seine Mühe alle Mißachtung geerntet, die dem allerkleinsten europäischen Staat hätte erwiesen werden können. Der Selbstherrscher aller Rußen hat nicht für gut befunden, den Vorstellungen des Berliner Cabinets mehr Aufmerksamkeit zu bewachen, als einem Leitartikel der Kölnischen Zeitung oder einem Wigworte des Kladderadatsch. Und mit vollkommenem gutem Rechte. Die Waffen, welche man in Berlin bisher geschwungen, sind so unschuldig gewesen, wie ein Fliegenwedel oder ein Stubenbesen. Wenn die Rußen diese belachen, wenn sie preussische Noten als Fidißus und preussische Friedensvorschlüge als Maculatur gebrauchen, so verdienen wir es ihnen nicht. Der Starke, welcher nicht den Muth hat, seine Stärke zu nützen, wird wie ein Schwacher tractirt und muß sich die Insulten gefallen lassen, mit welchen ein ungeschwätzter und winziger Gegner heimgesucht wird. Wenn eine Professorenfacultät in einer ihr vorgelegten Streitsache dahin entscheidet, daß einer der Streitenden Unrecht habe, so hat sie damit ihr Amt erfüllt. Wenn aber ein Gericht eine ähnliche Entscheidung fällt, so setzt es dafür, daß auch die Execution gehandhabt werde. Es sagt nicht zu dem Schuldigen: „Du hast silberne Löffel entwendet, und wir wollen dich sicherlich bestrafen, aber erst dann, wenn du auch silberne Zeller wirst gestohlen haben.“ Wenn eine Conferenz der Großmächte zusammentritt, um einen öffentlichen Rechtsbruch zu rügen, so versteht die Welt, daß dieser größte und mächtigste aller Gerichtshöfe gleichfalls den Schuldigen strafen wird, wenn er nicht sogleich sein Unrecht wieder gut macht. Sie versteht nicht, daß die Repräsentanten der Großmächte der Erde bloß zusammen kommen, um durch Zischen und Pfeifen ihr Mißfallen zu verkünden, und es dem Außgepiffenen dann überlassen, sich um diese moralische Mißbilligung zu kümmern oder nicht zu kümmern, wie es ihm beliebt. Wenn die großen Mächte erklären, daß eine Macht Unrecht gethan hat, so bedeutet ihr Ausspruch auch, daß dasselbe gut gemacht werden muß. Fehlt ihnen die Kraft ihrem Worte Geltung zu verschaffen, so hätte dieses nie gesprochen werden sollen. Besser ist es beide Augen zuzubräuen, wenn ein Unrecht geschieht, als es laut anzuerkennen, und dann zu gestehen, daß man zu schwach, zu feig oder zu unedel sei, um es zu bekämpfen. England und Frankreich haben zu den Waffen gegriffen, nachdem sie Rußland vergebens bedeutet hatten, von seinem Unrechte abzulassen. Oesterreich steht in Waffen, um ein Gleiches zu thun. Preußen rührt sich nicht. Was kümmert es auch Preußen, daß der Czar den Ausspruch, welchen es in den Wiener Protokollen niedergelegt, verböhnt und verpöthet, daß er in seinem Rechtsbruch beharrt, daß er auf das alte Unrecht neues gehäuft hätte, wenn nicht seine Truppen durch die Schläge des Feindes daran wären gehindert worden. Preußen sagt: Ich habe Worte gegen das Unrecht, nicht Thaten, ich habe als Großmacht gesprochen, ich werde als Kleinmacht handeln. Ich liebe den Frieden so gut wie die kleinen Staaten ihn lieben, ich spreche mein gewichtiges Wort in den europäischen Angelegenheiten, und wenn es mißachtet wird, so bitte ich höflich darum, daß man es achten möge, und wenn man meinem Flehen doch nicht nachgibt, so bescheide ich mich und dulde. Wenn Preußen sich auf die gleiche Stufe stellen will, wie sie etwa Mecklenburg einnimmt, so vermögen wir freilich nichts Anderes zu thun, als jenes Land zu bedauern. Denn wenn es seiner Pflicht als europäische Macht damit ein Genüge gethan zu haben glaubt, daß es Rußlands Handeln als rechtswidrig verdammt, ohne dafür einzustehen zu wollen, daß das erschütterte Recht wieder hergestellt werde, so ist es in einem großen Irrthume befangen. Die Ehre und der Vortheil eine Großmacht zu sein, welche in europäischen Angelegenheiten ein entscheidendes Urtheil fällt, ist mit gewissen Pflichten und Lasten verbunden. Wer diese scheut, wird auch auf jene verzichten müssen. Wir bestritten nicht das Recht Preußens zu sagen, daß es in der orientalischen Frage überhaupt keine Stimme haben wolle; aber falls es diese aufgibt, so scheidet es auch dadurch für immer aus der Stellung, welche es bisher in der europäischen Pentarchie einnahm.“

Wir lieben auch nicht eine Politik der Zögerung und Preußen hätte im Interesse Deutschlands, nach unserer Ansicht, viel besser gethan, wenn es mit Energie aufgetreten wäre, weil dadurch der Stand der Dinge mit Rußland ein ganz anderer und günstigerer

geworden wäre. Die große Masse des preussischen Volkes ist nicht für das Kokettiren mit Rußland und die Junker in Preußen dürften in Täuschung befangen sein, wenn sie glauben nur in einem festen Zusammengehen mit Rußland sei ihre Stellung für die Zukunft gesichert. Das jetzige russische System ist nicht für das deutsche Volk und daher die Opposition gegen die Politik der preussischen Kreuzzeitungsparthei, gegen die auch der Prinz von Preußen entschieden aufgetreten ist, was diesen Prinzen im Preußenland und den übrigen deutschen Bundesstaaten so eklatant populär gemacht hat.

Manches österr. Blatt hat wohl die Farbe bei der Besprechung der preussischen Politik ein wenig zu grell aufgetragen, was der „österr. Correspondenz“ die Veranlassung gegeben hat ihre gewichtige Stimme in folgender Weise hören zu lassen. Dieses offiziöse Organ sagt in seinem Blatte von 30. Juli:

„Der österreichische Patriot kann gegenwärtig nur mit Befriedigung die Haltung der Meisten vaterländischen und deutschen Blätter bei Besprechung der beiden großen Tagesangelegenheiten, des Nationalanlehens und der Politik Oesterreichs in der orientalischen Angelegenheit, beobachten. Der Ausruf unseres Kaisers und Herrn an die Unterthanen seiner Reiche zur thatkräftigen Mitwirkung für die Herstellung der Landesvolubilität wie zur Beschaffung der außerordentlichen Geldmittel für die Wahrung und Durchführung der Machtstellung und der Interessen des Kaiserreiches in dem gegenwärtigen europäischen Konflikte, hat in der ganzen Presse Oesterreichs einen loyalen Wiederhall gefunden, welcher wahrhaft der Ausdruck der Gesinnung ist, die unter allen Klassen, in allen Kronländern sich bethätigt und den Erfolg der heilsbringenden Maßregel bereits über allen Zweifel erhebt. Solchen Thatfachen gegenüber muß auch die außerösterreichische Presse die Größe der innern Hilfsquellen des unter dem Scepter unseres Kaisers vereinigten Reiches, so wie die Treue und Mannhaftigkeit der Bevölkerung anerkennen, welche in entschuldigenden Augenblicken mit imposanter That die altbewährte Ehrenhaftigkeit aufs Neue erprobt. Nach den Bestimmungen Art. 1. apost. Majestät in dem betreffenden U. S. Rescripte hat das freiwillige Nationalanlehen, wie schon bemerkt, zugleich den Zweck die Leistungen zu fördern, welche der auswärtigen Politik Oesterreichs den gebührenden Nachdruck verleihen. Auch in diesem Betreff haben wir nur zu constatiren, daß die inländischen Blätter in weitaus überwiegender Mehrzahl, daß eben so die bedeutendsten außerhalb Oesterreichs erscheinenden deutschen Journale der patriotischen Befriedigung, welche die Einhaltung der traditionellen Politik des k. k. Cabinets innerhalb der Marken dieser Monarchie, wie in allen Ländern des deutschen Bundes hervorruft, zum Organe dienen. Sehen wir somit die österreichische Presse im Allgemeinen, bei Besprechung der großen europäischen Angelegenheit, eine anerkennenswerthe Richtung befolgen, so vertreten selbstverständlich die verschiedenen Journale lediglich nur die Anschauungen ihrer Redacteurs oder des Publikums, für welches sie berechnet sind. Unsere Pressegesetzgebung gestattet — innerhalb gewisser, durch die öffentliche Moralität und die Rücksichtnahme auf befreundete Staaten gebotenen Schranken — eine ungehinderte Darlegung persönlicher Meinungen über obichwebende Fragen von öffentlichem Interesse. Jedes Blatt hat dagegen die Verantwortlichkeit für seine Meinung und seine Darstellungsweise auch allein zu tragen. Die Regierung will der österreichischen Presse nicht vorschreiben, wie sie die Politik des eigenen Landes oder fremder Kabinette beurtheilen soll; verlangen aber kann und wird sie von allen Blättern — um so mehr von solchen, welche ihre Politik in den wesentlichsten Punkten als die richtige anerkennen, — daß von bundesgenössischen und eng befreundeten Höfen nur mit gebührender Achtung gesprochen werde. Die Ungebuld nach einer baldigen Entwicklung der Dinge in der orientalischen Krisis rechtfertigt keineswegs eine unziemliche Sprache gegen die Macht, die in den engsten Bundes- und Freundschaftsverhältnissen zu Oesterreich und unserem erhabenen Kaiserhause steht.“

Verschiedene Nachrichten.

** Kronstadt, 5. August. An dem Telegraphenbau zwischen Kronstadt und Hermannstadt wird mit Energie fortgebaut. Seit gestern Nachmittag stehen die Telegraphensäulen die Altstadt hinunter und wenn die Arbeiten auf der ganzen Linie so rüstig fortgeführt werden,

so dürfte die ganze Leitung in 3 Wochen beendet sein und der Telegraph seine Thätigkeit hier in Kronstadt beginnen. —

* **Wien.** Se. Majestät der Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin sind zur Badefur in Ischel eingetroffen. Se. Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin sind in Ischel erwartet. Preußen geht mit Oestreich.

* Die Oesterr. Post, ein Lieblingsorgan aller Freunde der liberalen Partei, sagt in ihrem letzten Leitartikel vom 30. Juli: Es gibt kein Universalmittel in der Politik. Die Pseudopolitiker die für alle europäischen Störungen nur das heilige Buch als Arznei zu verschreiben wissen, gehören eben so gut ins Narrenhaus, als die Pseudoärzte, die alle menschlichen Krankheiten nur durch Aderlässe kuriren, vor die Sanitätspolizei gehören! Hat die D. d. P. nicht recht?

○ Bei dem Aufstand in Parma haben 10 Personen das Leben verloren. Zwei Soldaten, welche sich dem Aufstand angeschlossen hatten, wurden kriegsrechtlich erschossen. Neue k. k. Truppen sind in Parma eingerückt. 2 Bataillone von Großherzog von Baden Infanterie, 2 Kompagnien Jäger des 21. Bataillons, eine Escadron Husaren und eine Feldbatterie.

* **Paris,** 23. Juli. In den letzten Tagen haben wieder viele Verhaftungen in Paris und der Provinz stattgefunden. Hier wurden allein 82 Personen eingezogen, unter denen sich die Maitresse des bekannten Dichters Felix Pyat befindet. Es scheint, daß es sich um eine große Verschwörung zum Umsturz der December-Regierung handelt. Herr Pietri behauptet zum wenigsten, daß man die Anwesenheit des Kaisers in Biaritz habe benutzen wollen, um dessen Regierung ein Ende zu machen.

** Drei englische Schiffe sind in die Sulinamündung eingelaufen. Eine Baggermaschine wird bereits in Thätigkeit gesetzt, um die Mündung der Donau zu entlanden und die Schifffahrt von allen Plackereien zu befreien. Wir glauben die englische Baggermaschine wird viel fleißiger arbeiten als es früher die russische gethan hat, weil es im Interesse der Russen gelegen war die Donaumündungen immer mehr versanden zu lassen. Die russischen Vorposten stehen bei dem Dorfe Sunakoff, eine halbe Stunde von der Mündung entfernt.

* In **Spanien** geht es besser. Espartero hat die Zügel der Regierung ergriffen und hofft Meister des Aufstandes zu werden.

Für Jedermann!

Die jährlich sich steigende Theilnahme an der Kronstädter allgemeinen Pensions-Anstalt, welche der Anerkennung und Würdigung Aller, die ihr Wesen näher kennen, wegen ihrer entschiedenen Vorzüge, und wegen der richtigen Grundsätze, auf denen sie beruht, sich zu erfreuen hat, macht es der unterfertigten Direktion zur Pflicht, die Aufmerksamkeit auch auf dem Wege der Oeffentlichkeit auf dieselbe hinzulenken, damit Niemand, der es mit sich selber, oder mit den Seinigen gut meint, durch Unbekanntschaft mit der Sache, von den Segnungen, welche vereinten Kräften hier im vollsten Maße entspringen, ausgeschlossen bleibe.

Vor Allem gibt eine im Jahre 1853 erschienene, und sowohl in der Kanzlei der Anstalt in Kronstadt, Hofmarkt Nr. 33., als auch bei den nachstehenden Commanditen zu habende Schrift, unter dem Titel: **Belehrungen und Aufschlüsse über die Kronstädter allgemeine Pensions-Anstalt**, die genügende Auskunft, und es kann dieselbe daher im Interesse der Menschheit nicht genug empfohlen werden.

Wer aber das eigene Beste anerkennend, der Anstalt beizutreten wünscht, wird hiemit ersucht, solches ohne Aufschub zu thun, da das heutige Sammeljahr bald zu Ende geht, und mit ihm, wenn es unbenützt verstreicht, für ein ganzes Lebensjahr die Pension unüberbringlich verlohren ist, da nach dem letzten October die Möglichkeit beizutreten, für heuer aufhört.

Ebenso wolle es denjenigen P. T. Mitgliedern der Anstalt, welche mit ihren diesjährigen Beiträgen etwa noch im Rückstande sind, gefällig sein, dieselben möglichst bald zu berichtigen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß in den letzten Wochen des Octobers der Andrang so groß ist, daß auch die größte Anstrengung, und der beste Wille nicht genügt, um allen Wünschen mit der nöthigen Promptheit und Genauigkeit entsprechen zu können.

Dermalen bestehen folgende Agentenschaften:

in Distric	bei Hrn. Eduard Lani.
" Bukarest	Adreas Eduard Frank.
" Baroth	Gaspär David & Sohn.
" Brennendorf	Peter Horváth.
" Bobendorf	Michael Adolph Schuster.
" Karlsburg	Karl Moriz Megay.
" Klausenburg	Friedrich Bell.
" Dobrawitz in Böhmen	Johann Mattausch.
" Deva	Franz Gjonka v. Dragavilma.
" Elisabethstadt	J. Anton Spag.
" Fogarasch	Friedrich Ibümann.
" Fogschän in der Moldau	Friedrich Römer.
" Gyergyo-Sz. Mikklo	Kristoffy Antal.
" Großschenk	Peter Potogky.
" Hermannstadt	Eduard Franz Zürner.
" Heibsdorf	Johann Feith.
" Honigberg	Michael Voltres.
" Illyesfalwa	Ladislau v. Séra.
" Jassy in der Moldau	Gottlieb August Stenner.
" Közd-Báschfehely	Joseph Kleber.
" Leschkirch	Andreas Drotleff.
" Marienburg	Peter Jekel.
" Mühlbach	Friedrich Binder.
" Mediasch	Johann Fleischer & Sohn.
" Marosch-Ujwar	Israel Grün.
" Marosch-Báschfehely	Gaspär Antal.
" Nagy Enyed	Stephan Balogh de Góréz.
" Plojescht in der Walachei	Joseph Honigberger.
" Rosenau	Karl Römer.
" Neß	August v. Nagelschmidt.
" Neusmarkt	Johann Wilhelm Löw.
" Schäßburg	Karl Friedrich Wiffelbacher.
" Szász-Warosch	Friedrich Joseph Leonhard.
" Sereth in der Bukowina	Andreas Figura.
" Sepshi-Fel-Doboi	Bartha Andráz.
" Székely-Udvarehely	Jonas v. Gyertyvánsy.
" Schweischer	Wilhelm Albrich.
" Temesvár	Georg Juga & Sohn.
" Tartlau	Laurentius Groß.
" Uffalu	Martin Forst.
" Wien	Karl Draudt.
" Weidenbach	Georg Lürk.
" Zeiden	Georg Kueres.
" Zalán	Sigmund Séra de Zalán.
" Zalatna	Ernst Decani.

Die Direktion der Kronstädter allg. Pensionsanstalt.

Zahl 1760 1854.

(3—3)

Kundmachung.

Bei der k. k. Finanzprokurator für Siebenbürgen (untere Wiesengasse Nr. 226) werden 41,845 fl. in Silbermünze (Conventionsmäßigen halben und ganzen Thalern, dann Zwanziger), ferner 7,145 Stück Dukaten, 345 Stück Doppeldukaten und 172 Stück ganze Souveraind'ors am 12. August d. J., Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden veräußert.

Die Versteigerung erfolgt bei dem Silber in 4, bei den Dukaten in drei gleichen Parthien; die Doppeldukaten und Souveraind'ors werden mitfamen versteigert.

Schriftliche, mit einem Badium von 25%, versehene, Anbote werden angenommen und berücksichtigt, wenn sie das bei der Litzitation gemachte Meistbot übersteigen.

Jeder Litzitant hat 20% als Badium (Angeld) noch vor Beginn der Litzitation zu erlegen. Der erstandene Münzbetrag muß sogleich, oder längstens binnen 3 Wochen nach der Litzitation gegen Ertrag des nach Abzug des Badiums noch restigen Meistbotes erhoben werden.

Hermannstadt, am 27. Juli 1854.

Die k. k. Finanzprokurator für Siebenbürgen.

61
 ORSZAGOS SZÉCHENYI KONVINTAR
 KÖLCSÖNZESI TERLETVÉNY
 A kölcsönzés határideje lejárt.

1854. ul. 83. 77

Nro 1852. 1854.

Kundmachung.

(1-3)

Mit Bezug auf die Kundmachung vom 27. v. Monats wird bekannt gegeben, daß bei der k. k. Finanz-Prokuratur für Siebenbürgen, untere Wiesen-Gasse Nr. 226 am 12. August d. J. um 9 Uhr Vormittag außer der in der früheren Kundmachung angegebenen Gold- und Silberbarthschaft, noch weitere 22,824 fl. in conventionmäßig geprägter Silbermünze, ferner 3897 Stück Dukaten, 95 St. Doppeldukaten, 78 ganze, 32 halbe Souveraindor an den Meistbietenden veräußert werden.

Die in der früheren Kundmachung bezeichneten Bedingungen und Modalitäten der Versteigerung bleiben aufrecht. Hermannstadt, am 1. August 1854.

Die k. k. Finanz-Prokuratur für Siebenbürgen.

In W. Németh's Buchhandlung in Kronstadt ist zu haben:

Militär-Schematismus

des österreichischen Kaiserthums für 1854.

Preis 3 fl. C.M.

(1-2)

Unentbehrlich für Richter, Advokaten u.

Buchhandlung S. Jitsch in Hermannstadt empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aus allen Zweigen der Staats- und Rechtswissenschaft, indem sie nachstehend Einiges daraus anführt:

Syde Anton Dr. Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, erörtert. Preis 3 fl. — kr. C.M.

Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 für das Kaiserthum Oesterreich, amtliche Handausgabe in 8-vo. Preis 1 fl. 30 kr.

Instruktion dazu in 8-vo 30 "

Instruktion zur Strafprozeß-Ordnung in 16-vo. Preis 16 kr.

Gränzenstein Gustav von. Das allgem. österr. Berggesetz vom 23. Mai 1854 erläutert. — Das Werk erscheint vollständig in vier Lieferungen 48 kr.

Frühwald, Handbuch des allgem. Straf-Prozesses. Enthaltend den Text der Straf-Prozeß-Ordnung mit zahlreichen Rechtsfällen und Mustern. Preis 3 fl. — kr.

Schopf. Der österreichische Staatsbürger. 1-6 Hest. Das Werk erscheint in zwölf Heste 24 kr.

Witlacher Wilh. Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Rechtsgeschäften außer Streitigkeiten für Ungarn und Siebenbürgen mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfnis. 2 Bde. Preis 4 fl. 40 kr. C.M.

Wir erlauben uns hiermit zugleich unsere Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung Ihrer geneigten Aufmerksamkeit zu empfehlen, und versichern schnelle und billige Besorgung der uns gefälligst zukommenden Aufträge. (1-2)

Wolfgang Seller,

Ehropfeisen-Fabrikant in Pest

erlaubt sich hierdurch, die geehrten, den Debrecziner Markt besuchenden Herren Kaufleute, auf dessen zweiten Besuch des dortigen Marktes mit einem großartigen und sorgfältig ausgewählten Lager von Ehropfeisen, dann allen Gattungen Tabak- und Cigarrenröhren, sowie allen erforderlichen Rauchrequisiten im Vorhinein aufmerksam zu machen, und zugleich mit der Versicherung der billigsten Fabrikpreise zu einem recht zahlreichen Besuche höflichst einzuladen.

Das Verkaufsklokale befindet sich in Debreczin Judengasse Nr. 339. Pest, im Juli 1854. (1-3)



Cirkus Beranek.

Heute Samstag, den 5. August.

Große Vorstellung

zur Benefiz des Kunstreiters und Komikers

Herrn Urban Walter.

Morgen Sonntag den 6. findet nur eine Vorstellung statt. Anfang 7 1/2 Uhr Abend. — Dem hochverehrten Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß mein Aufenthalt nur noch von ein kurzer Dauer ist.

C. Beranek.
Direktor.

Öffentlicher Dank!

Das gefertigte Ortsamt, findet sich hiermit veranlaßt, den Hrn Agenten der k. k. priv. Affecuratioue Generali in Triest Jekelius & Albrichsfeld in Kronstadt im Namen der beim letzten außerordentlichen Brande in Weidenbach Verunglückten, für den prompt geleisteten vollen Schaden-Ersatz von 3483 fl. C.M. herzlichst zu danken, und dies, gewiß wohlthätige Institut Jedermann bestens anzupfehlen.

Weidenbach, den 1. Juni 1854.

Das Ortsamt.
Petrus Römer, Vorstand.
Georg Lürk, Notär.

Die k. k. privilegirte

Azienda Assicuratrice



in Triest

Die älteste Feuer-Versicherung-Actien-Gesellschaft in der österreichischen Monarchie, welche sich auch eines sehr zahlreichen Zuspruchs in Siebenbürgen zu erfreuen hat, leistet fortwährend zu den

billigsten Prämien

Versicherungen gegen Feuerschaden auf Gebäude, Fahrnisse, Feld- und Wiesen-Früchte, so wie gegen andere Elementar-Ereignisse bereisenden Effekten und Waaren, Versicherungen auf das Leben der Menschen, von Capitalien oder Renten u. und können dergleichen Versicherungen täglich bei der unterfertigten Hauptagentenschaft in Hermannstadt, als auch bei denen unten bemerkten Bezirks-Agentien erlangt werden. Die Programme und Antrags-Bögen werden unentgeltlich verabfolgt, so wie alle schriftlichen oder mündlichen Anfragen, auf das bereitwilligste erledigt werden.

Hauptagentenschaft für Siebenbürgen in Hermannstadt.

J. Franz Böhrer.

Comptoir auf dem großen Platz Nr. 121.

Bezirks-Agentien:

- In Kronstadt bei dem Hrn Hoffmann und Konopasek, Kaufleute.
- " Schäßburg " " " C. J. Habersang; Buchhändler.
- " Mediasch " " " Maurer und Drafer, Kaufleute.
- " Agnetsheln " " " M. J. Kaufmann, Apotheker.
- " Reß " " " M. J. Jakobi, Kaufmann.
- " Großschenk " " " M. J. Göth, Kaufmann.
- " Szajvaros " " " J. J. Leonhardt, Kaufmann.
- " Marktschellen " " " Gottl. Hermann, k. k. Groß-Transitant.
- " Sz. Udvarhely " " " Andreas Kaunz, Apotheker.
- " Deva " " " Anton Detvek, Kaufmann.
- " Dobra " " " Lazar Herbay.
- " S. Szt. György " " " Samuel v. Noll, Apotheker.
- " Nagy Enyed " " " Johann Winkler, Kaufmann.
- " Karlsburg " " " Alexander Kleeblat.

K. k. ausschl. priv. Anatherin-Mundwasser



von **J. G. POPP,**

praktischer Zahnarzt in Wien, Stadt, Goldschmiedgasse Nr. 604, Eckhaus vom Peter.

Durch **1000** der anerkanntesten Zeugnisse von den hervorragendsten Autoritäten, so wie durch den täglich steigenden Bedarf dieses ausgezeichneten Mundwassers, welches auch in nahe an 200 Depots der österreichischen Monarchie und Kronländer beständig auf dem Lager ist, fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überhoben.

Ordinirt täglich von 9 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends

in allen Mundkrankheiten, operirt und applicirt alle Arten künstlicher Zähne und Gebisse, welche sowohl an Brauchbarkeit und Naturähnlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen.

Alle Flaschen haben dieselbe Form wie nebenstehende Abbildung, im verkleinerten Maßstabe, und müssen mit meinem Siegel verschlossen sein. Sämmtliche Niederlagen in den Provinzen sind verpflichtet den festgesetzten Preis von nur 1 fl. 20 kr. per Flacon einzuhalten. Zu haben:

In Kronstadt bei Kinn & Klockner.
 Hermannstadt „ J. F. Zöhrer.
 „ Szajvaros „ J. Fried. Leonhard.
 „ Karlsburg „ C. M. Megan.
 „ Schäßburg „ J. B. Wiffelbacher.

In M.-Vásárhely bei Demeter Fogarasi.
 „ Klausenburg „ J. Zillich.
 „ Bistritz „ Samuel Dietrich & Fleischer.
 „ Baroth „ Császár David.
 „ K.-Vásárhely „ Joseph Kleber, Apotheker.

Mit Kais. Königl. Oesterr. und Königl. Bayr. Allerh. Privilegien und Königl. Preuss. Approbato!



Die Dr. Hartung'schen privilegirten Haarwuchsmittel unterscheiden sich durch ihre bewährten ausgezeichneten Eigenschaften und durch ihren wohlfeilen Preis sehr vortheilhaft von den so mannigfach angepriesenen Macassar-, Meitenwurzeln- und den meisten anderen Haarölen und Haarpomaden, indem ihre Composition gänzlich auf unwiderlegbaren, naturgemäßen Gründen beruht und unbestritten im Bereiche rationeller Haarwuchsmittel keine erfolglichere Zusammensetzung existirt als diese; sie ist das glückliche Resultat vieljähriger Forschens, vielseitiger Erfahrungen und Versuche, über deren Werth und Stützbarkeit die anerkanntesten Zustimmungen hochachtbarer Wissenschaftsmänner vorliegen, so daß die beiden, sich in ihren Wirkungen gegenseitig



ergänzenden Dr. Hartung'schen Haarwuchsmittel in aller Gewissenhaftigkeit anempfohlen werden können, und zwar Dr. Hartung's China-riaden-Oel (à Flasche 50 kr. C.M.) zur Conservirung und Verschönerung der Haare, und Dr. Hartung's Kräuter-Pomade (à Tiegel 50 kr. C.M.) zur Wiedererweckung und Belebung des Haarwuchses. — Ausführliche Prospekte werden gratis verabreicht, sowie die Mittel selbst in Kronstadt nur allein ächt verkauft bei Friedrich Stenner und bei Hoffmann & Konopasek, sowie in

Hermannstadt J. Franz Zöhrer,
 Klausenburg bei Apotheker Gebr. Wolff,

und in Marsch-Waschahely Dem. Fogarasi,
 und in Schäßburg, bei J. B. Wiffelbacher. (2—9)

Unerhörte Billigkeit für Reisende nach Pest und Wien.

Die Biassinische Pest-Kronstädter-Gasthaus-Anstalt bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß ihre Giltwagen von Kronstadt über Hermannstadt, Klausenburg, Großwardein, Szolnok, Pest wöchentlich zweimal, jeden Montag und Donnerstag Früh 3 Uhr vom Gasthaus zur goldenen Krone abfahren, — und Passagiere sowohl als Paquete von Kronstadt bis Pest befördert werden. — Erster Platz von Kronstadt bis Szolnok, welche Strecke in 4 Tagen zurückgelegt wird, ist von 37 fl. 50 kr. — auf 30 fl. 50 kr. vom 25. Mai 1854 heruntergesetzt worden.

Aufnahme-Bureau in Kronstadt Gasthaus zur goldenen Krone bei Herrn Franz Ludwig.

Kronstadt, den 19. Mai 1854.

(10—12)

D. Biassini.

Ein Praktikant oder Lehrling wird in eine Schnittwaarenhandlung aufgenommen; ferner sind daselbst Gewölbs-Stellagen zu verkaufen, und endlich im Hause in der Johannisknechtgasse No 128 ist eine vordere Wohngelegenheit von Michaeli an zu vermieten. Zu erfragen bei Johann Gyertyanffy & Sohn am Marktplatz No 89. (2—2)

So eben hat die Presse verlassen und ist zu dem beigelegten Preise zu haben: Zweitausend progressiv geordnete praktische Rechenaufgaben enthaltend: die 4 Rechnungsarten mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen in 951 Aufgaben; (Erster Theil für 20 kr. C.M.) Die 4 Rechnungsarten mit Brüchen in 830 Aufg., die Regel de tri, Regel de quinque, Gesellschafts-, Mischungs- und Kettenrechnung in 157 Aufg., ferner die Decimalrechnungen in 66 Aufg. und zuletzt noch 23 leichtere geometrische Aufgaben. (Zweiter Theil für 20 kr. C.M.) von Mathias Fried. Stenner die Auflosungen zu beiden Theilen kosten ebenfalls 20 kr. C.M.

Abnehmern von mindestens 25 Exempl. wird gegen gleich bare Bezahlung $\frac{1}{5}$, und Abnehmern von 100 Exempl. $\frac{1}{4}$ des Ladenpreises nachgeschlagen. (2—3)

Wiener Börsencourse.

Vom 3. August.

5% Staatsschuldverschreibungen	83 $\frac{1}{2}$
4 $\frac{1}{2}$ % „	1852 $\frac{1}{2}$ 73 $\frac{1}{2}$
4% „	—
1839 oder 100 fl. Loose	124 $\frac{3}{4}$
Bufurest für einen Gulden — Para.	—
London, für 1 Pfund Sterling	12. 11
Bankactien	1257
Gold	—
Silber (Augsburg.)	124 $\frac{1}{2}$

Cours in Kronstadt, am 5. August.

Gold (Dufaten.)	14 fl. 40 kr.
Silber	26 %

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gott's Buchdruckerei in Kronstadt.

ORSZAGOS SECEHENTY KÖNYVTÁR
 KÖLCSÖNZESI TÍRTELVEJNY
 A kölcshozes határidőre lejár.
 nap hó 61